

Disagien als Differenz zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag werden grundsätzlich nach der Effektivzinsmethode abgegrenzt und erfolgswirksam als Zinsaufwand beziehungsweise -ertrag erfasst.

23_Pensionsrückstellungen

Für Mitarbeiter einiger Konzernunternehmen, insbesondere Mitarbeiter der Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA und der BHF-BANK AG und deren Tochterunternehmen, bestehen sowohl unmittelbare Versorgungszusagen, die unter den leistungsorientierten Plänen zu subsumieren sind, als auch beitragsorientierte, mittelbare Zusagen. Diese Beiträge werden an den BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse) oder die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin, geleistet.

Die Zahlungen an die Versorgungseinrichtungen werden als Personalaufwand in der laufenden Periode erfasst und führen nicht zur Bildung einer Rückstellung. Die Höhe der Rückstellungen für die leistungsorientierte Altersversorgung ist von der Zahl der Dienstjahre und dem pensionsfähigen Gehalt abhängig.

Zusätzlich zu den allgemeinen Versorgungszusagen wurden in der Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA und einigen anderen deutschen Tochterunternehmen individuelle Kapitalzusagen in Form einer Umwandlung von Barlohn in Versorgungslohn erteilt. Dieses Modell wurde im Geschäftsjahr 2005 durch ein neues Modell zur betrieblichen Altersvorsorge (AV OPP 2005), das ebenfalls auf der Umwandlung von Entgeltverzicht in Versorgungsansprüche beruht, abgelöst.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 haben die Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA und einige andere deutsche Tochterunternehmen alle bisherigen, überwiegend arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungssysteme geschlossen. Für alle vor diesem Datum abgeschlossenen Arbeitsverträge laufen die Altsysteme unverändert weiter, für Verträge ab dem 1. Januar 2005 gilt ausschließlich eine neue Altersversorgung, nach der jeder Mitarbeiter auf Gehaltsbestandteile zugunsten seiner Altersversorgung verzichten kann. Der Arbeitgeber beteiligt sich in Abhängigkeit von der Betriebszugehörigkeit mit einem Prozentsatz des Eigenverzichts an der Altersversorgung. Im Geschäftsjahr 2005 wurden alle Refinanzierungsmittel für Alt- und Neuzusagen dieser Gesellschaften auf den Sal. Oppenheim Treuhand e.V. übertragen, um sie nach IFRS als „Plan Assets“ zu qualifizieren.

Im Rahmen eines Contractual Trust Arrangement (CTA) ist am 16. Januar 2006 Vermögen zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen von der BHF-BANK AG und weiteren fünf deutschen Tochterunternehmen des BHF-BANK Teilkonzerns in den BHF Pension Trust e.V. eingebracht worden. Das übertragene Vermögen wurde qualifiziert als Planvermögen nach IAS 19.7. Der Marktwert des Planvermögens wird mit den Pensionsverpflichtungen verrechnet.

Für die Mehrzahl der Mitarbeiter der BHF-BANK AG und von deren deutschen Tochterunternehmen erfolgt die betriebliche Altersversorgung über den Versorgungsverein der BHF-BANK e.V. in Form einer Unterstützungskasse. Die Mitarbeiter erwerben – abhängig von der jeweiligen Einkommensklasse – pro Dienstjahr einen so genannten Basisbaustein als späteren monatlichen Rentenanspruch. Diese künftige Leistung kann durch den Erwerb eines eigenfinanzierten Bausteins (Entgeltumwandlung) in Höhe von maximal 50% des Basisbausteins aufgestockt werden und wird dann bei entsprechender Ausübung durch die Gewährung eines Ergänzungsbausteins in gleicher Höhe den Rentenanspruch verdoppeln. Die Verpflichtungen des Versorgungsvereins werden versicherungsmathematisch wie Direktzusagen ermittelt, für die eine Pensionsrückstellung gebildet wird, und sind durch das Kassenvermögen weitgehend gedeckt. Das Kassenvermögen wird wie Planvermögen behandelt, zum Marktwert bewertet und mit der Pensionsverpflichtung saldiert.

Die persönlich haftenden Gesellschafter des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA, Köln, erhalten individuelle Versorgungszusagen. Die Finanzierung erfolgt firmenintern über die planmäßige Ansammlung von Pensionsrückstellungen. Ein ausgesondertes Vermögen, das den Anforderungen von IAS 19 an „Plan Assets“ genügt, liegt für diese Pensionsverpflichtungen nicht vor (wholly unfunded plan).

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen für leistungsorientierte Pläne basiert auf versicherungsmathematischen Gutachten, die gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) ermittelt werden. In der Berechnung werden unter anderem demographische Parameter wie Sterblichkeit, Invalidität, Pensionsalter und Fluktuation, aber auch finanzielle Parameter wie aktueller Marktzins, künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen und Karrieretrends berücksichtigt.

Seit 2006 erfolgt die Bilanzierung der Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen unter Anwendung des geänderten IAS 19. Von dem darin enthaltenen Wahlrecht der erfolgsneutralen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste wurde Gebrauch gemacht.

Der übrige Pensionsaufwand ist erfolgswirksam erfasst und teilt sich in mehrere Komponenten auf. Der Dienstzeitaufwand (Service Cost) stellt den Anstieg des Barwertes einer leistungsorientierten Verpflichtung, der auf die von Arbeitnehmern im Geschäftsjahr erbrachte Arbeitsleistung entfällt, dar. Ebenfalls erfolgswirksam zu erfassen ist der Zinsaufwand (Interest Cost) auf den Barwert der Verpflichtung, da der Zeitpunkt der Erfüllung eine Periode näher gerückt ist. Die so ermittelten Pensionsaufwendungen werden um die erwarteten Nettoerträge aus Planvermögen gekürzt.

Folgende versicherungsmathematische Annahmen liegen der Berechnung in Deutschland zugrunde:

	2008	2007
	%	%
Biometrische Grundwerte	Richttafeln 2005G Prof. Dr. Heubeck	Richttafeln 2005G Prof. Dr. Heubeck
Rechnungszinsfuß	6,25	5,00
Rentendynamik	0,3 bis 2,5	1,0 bis 1,7
Gehalts- beziehungsweise Anwartschaftsdynamik Aktiver und Vorruheständler	1,5 bis 2,3	2,2 bis 2,5
Erwartete Renditen aus Planvermögen	3,0 bis 5,5	4,0 bis 5,0

Als pensionsähnliche Verpflichtungen wurden Rückstellungen für Altersteilzeit und Vorruhestandsregelungen gebildet. Diese sind unter den Sonstigen Rückstellungen bilanziert. Die Berechnung erfolgt ebenfalls nach versicherungsmathematischen Regeln unter den zuvor genannten Prämissen.

24_Sonstige Rückstellungen

Unter den Sonstigen Rückstellungen werden Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sowie Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe einer bestmöglichen Schätzung der zu erwartenden Inanspruchnahme ausgewiesen.

Langfristige Rückstellungen werden mit dem Barwert unter Berücksichtigung eines angemessenen Marktzinses angesetzt.

Sachverhalte, bei denen ein Leistungsaustausch bereits stattgefunden hat, aber noch keine endgültige Abrechnung erfolgt ist und eine geringe Unsicherheit hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt des Eintritts besteht (Accruals), werden mit ihren entsprechenden Verpflichtungen unter den Sonstigen Passiva bilanziert.

25_Sonstige Passiva

Bei den Sonstigen Passiva handelt es sich um einen Sammelposten für alle den übrigen Passivposten nicht zuordenbaren Verbindlichkeiten, die einzeln betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

26_Nachrangkapital

Unter den Nachrangigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

27_Eigenkapital

Im Gezeichneten Kapital wird das Grundkapital sowie eine stille Beteiligung ausgewiesen. Die Kapitalrücklage resultiert aus Zahlungen, die die Gesellschafter zur Verstärkung des Eigenkapitals geleistet haben. Die Gewinnrücklagen bestehen ausschließlich aus anderen Gewinnrücklagen. In der Neubewertungsrücklage werden die Ergebnisse aus der Bewertung des AfS-Bestands ausgewiesen. Die Rücklage aus der Währungsumrechnung beinhaltet Währungsgewinne und -verluste, die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstanden sind. In der Position Anteile im Fremdbesitz werden Anteile Konzernfremder am Eigenkapital von Tochtergesellschaften ausgewiesen.

28_Steuern

Laufende Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden zu aktuellen Steuersätzen berechnet. Die ermittelten Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden unsaldiert unter den Bilanzposten Ertragsteueransprüche respektive Ertragsteuerverpflichtungen ausgewiesen.

Latente Steuern ergeben sich aus den Differenzen zwischen Wertansätzen nach IFRS und steuerlichen Wertansätzen, durch die Berücksichtigung der gegenwärtigen oder künftigen Steuerfolgen aller Geschäftsvorfälle des Rechnungslegungszeitraums und aller im Jahresabschluss bilanzierten Aktiva und Passiva.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden mit den landesspezifischen Ertragsteuersätzen, deren Gültigkeit für die entsprechende Periode ihrer Realisation zu erwarten ist, bewertet. Latente Steueransprüche aus noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen werden nur dann bilanziert, wenn diese voraussichtlich auch genutzt werden können.

Die Bildung und Fortführung von latenten Ertragsteuern erfolgt grundsätzlich erfolgswirksam in dem Posten Ertragsteuern. Bei erfolgsneutralen temporären Unterschieden, die aus dem AfS-Bestand resultieren, wird die Bildung und Fortführung ebenfalls erfolgsneutral in die Neubewertungsrücklage eingestellt. Latente Steueransprüche sind unter den Ertragsteueransprüchen, latente Steuerverpflichtungen unter den Ertragsteuerverpflichtungen bilanziert. Bei Steuersatzänderungen werden die entsprechenden Posten angepasst.

Die Sonstigen Steuern werden in dem Posten Sonstiges betriebliches Ergebnis erfasst.

29_Treuhandgeschäfte

Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten werden nicht in der Bilanz ausgewiesen. Provisionszahlungen aus diesen Geschäften werden im Provisionsüberschuss gezeigt. Zum Umfang der Treuhandgeschäfte verweisen wir auf Note 78.

30_Finanzgarantien

Eine Finanzgarantie ist gemäß IAS 39 ein Vertrag, bei dem der Garantiebertrag zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der ihm entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstruments nicht fristgemäß nachkommt.

Die Zugangsbewertung erfolgt mit dem Fair Value zum Zugangszeitpunkt, der dem Fair Value der vereinbarten Prämie entspricht. In der Gesamtbetrachtung ist der Fair Value der Finanzgarantie null, denn der Wert der vereinbarten Prämie wird bei Verträgen zu marktüblichen Konditionen regelmäßig dem Wert der Garantieverpflichtung entsprechen. In diesen Fällen wird die Finanzgarantie nicht bilanzwirksam. Die Prämien werden entsprechend dem Risikoverlauf ertragswirksam vereinnahmt.

Droht die Inanspruchnahme der Garantie (Wahrscheinlichkeit > 50%), so endet die erfolgswirksame Vereinnahmung der Prämie. Die Garantieverpflichtung ist auf Basis der bestmöglichen Schätzung für die Inanspruchnahme in den Verbindlichkeiten anzusetzen und aufwandswirksam in den Zuführungen zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft zu erfassen.

31_Eventualverpflichtungen

Verpflichtungen, die auf vergangenen Ereignissen beruhen, aber noch keine unmittelbare Zahlungswirkung haben, werden als außerbilanzielle Verpflichtungen in Note 79 dargestellt.

Zwei Formen der Eventualverpflichtungen sind dabei zu unterscheiden: solche, die zu möglichen Verpflichtungen führen können, deren Bestehen aber erst noch durch das Eintreten eines oder mehrerer ungewisser zukünftiger Ereignisse bestätigt werden muss, und solche, die bereits gegenwärtig Verpflichtungen sind, bei denen es aber nicht wahrscheinlich ist, dass sie zu einer Vermögensminderung führen, beziehungsweise bei denen der Erfüllungsbetrag nicht mit ausreichender Zuverlässigkeit geschätzt werden kann.